

## 1. Aufgabe

- 1.1. Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeder Alterserschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorbereitende Fachausbildung sind besondere Aufgaben.
- 1.2. Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

## 2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:
  - 2.1.1 Grundstufe - Musikalische Früherziehung in Gruppen für vier- bis sechsjährige Kinder  
Musikalische Grundausbildung in Gruppen für sechs- bis achtjährige Kinder  
Frühinstrumentaler Unterricht in Gruppen und Einzelunterricht für Begabte
  - 2.1.2 Unterstufe - Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht ergänzt durch Musiklehre und Spielkreise/Ensembles
  - 2.1.3 Mittelstufe - Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht; Spielkreise/Ensembles, Vororchester, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik
  - 2.1.4 Oberstufe - Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, Spielkreise/ Ensembles, Orchester, Kammermusik, sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften
- 2.1.5 Studienvorbereitende Abteilung

## 3. Semesterordnung

- 3.1 Die Semester beginnen am 1. März und am 1. Oktober eines jeden Jahres. Anmeldungen sollen zwei Wochen vor Semesterbeginn erfolgen (15.02. und 15.09.). Ausnahmen sind möglich.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden hessischen Schulen gilt auch für die Musikschule. Die beweglichen Ferientage werden für die Musikschule auf Rosenmontag, Fastnachtienstag und Freitag nach Fronleichnam festgesetzt.

## 4. Aufnahme

- 4.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
- 4.2 Abmeldungen sind nur zum Semesterende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher (31.01. bzw. 31.08.) schriftlich zugegangen sein. Abmeldungen über die Lehrkräfte sind nicht zulässig.

## 5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Für den Unterricht werden Beiträge erhoben, die sich aus der jeweiligen Schulgeldordnung ergeben.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche hinsichtlich des Unterrichtsortes berücksichtigt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 5.3 Die Unterrichtsveranstaltung dauert 30, 45 oder 60 Minuten.
- 5.4 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Darüber hinaus sollten sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten am Ensemblespiel teilnehmen.
- 5.5 Verhinderungen des Schülers sollten der Lehrkraft vorher mitgeteilt werden, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 5.6 In besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordnetem Kuraufenthalt und anderen Verhinderungen, die länger als vier Wochen dauern, kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag vom Schulleiter beurlaubt werden. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung des Schulgeldes, wenn der Antrag rechtzeitig vor Beginn gestellt wird.
- 5.7 Im Falle der Verhinderung einer Lehrkraft durch Krankheit ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung zu stellen. Sollte eine Vertretung nicht möglich sein, entfällt die Unterrichtsgebühr, wenn durch die Krankheit eines Lehrers mehr als zwei Unterrichtsveranstaltungen im Semester ausfallen.

## 6. Leistungen

Auf Wunsch erteilt der Fachlehrer zum Schluss einer Ausbildungsphase eine schriftliche Beurteilung.

## 7. Instrumente

- 7.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Holz-, Blech- und Streichinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden. Weitere Regelungen sind im Mietvertrag enthalten.
- 7.2 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 8. Ergänzungsfächer

- 8.1. Die Schule bietet nach Möglichkeit Ensemblespiel in allen Unterrichtsstufen an.

## 9. Gesundheitsbestimmungen

- 9.1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

## 10. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

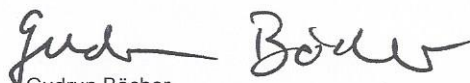
## 11. Haftung

- 11.1 Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages Ersatz.
- 11.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

## 12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Kreismusikschule Limburg e.V.

  
Gudrun Böcher  
(Vorsitzende)